



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Juli 2021
(OR. en)

9630/21
PV CONS 13
JAI 697
COMIX 318

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
7. und 8. Juni 2021

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	4
2.	Annahme der A-Punkte	4
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
	b) Liste der Gesetzgebungsakte	

JUSTIZ

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Verordnung über Forderungsübertragungen	5
4.	Verordnung über das e-CODEX-System und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726..	5
5.	Verordnung zur Änderung der Verordnung 168/2007 zur Errichtung der Agentur der EU für Grundrechte	5
6.	Sonstiges.....	5
	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7.	Bekämpfung illegaler Online-Inhalte im Zusammenhang mit dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste.....	6
8.	Beitritt der EU zur EMRK.....	6
9.	Schlussfolgerungen über den Schutz schutzbedürftiger Erwachsener in der Europäischen Union	6
10.	Verhandlungen über elektronische Beweismittel	6
	a) Verhandlungen über ein EU-USA-Abkommen über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln	
	b) Verhandlungen über ein Zweites Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen	
11.	Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)	6
12.	Schlüsselemente für Staatsanwaltschaften, auch in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	6
13.	Sonstiges	
	a) EU-Kinderrechtsstrategie (2021-2024).....	6
	b) Strafrecht und Schutz der Rechte des geistigen Eigentums: Verbindungen zwischen Fälschungen und organisierter Kriminalität.....	6
	c) Tagung der Justiz- und Innenminister der EU und der USA	6
	d) Verstärkter Dialog EU-Nordafrika über JI.....	
	e) Hochrangige Konferenz über e-Justiz vom 26./27. April 2021	
	f) Weiteres Vorgehen im Anschluss an das Urteil in der Rechtssache Schrems II	6
	g) Justizielle Aspekte der EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025 und der EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021-2025	6
	h) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	6

Beratungen über Gesetzgebungsakte

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 über Europol 7
15. Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen 7

Sonstiges

16. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 7
- b) EU-Verordnung über Asyl 7
- c) Richtlinie über die Blaue Karte 7

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

17. Neues Migrations- und Asylpaket: Sachstand und weiteres Vorgehen 8
18. Bericht der Gruppe für Terrorismusbekämpfung (CTG) über den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden¹ 8
19. COVID-19 und Kriminalitätsbekämpfung: ein Jahr danach 8
20. Künstliche Intelligenz: Aussichten in Bezug auf die innere Sicherheit 8
21. Mitteilung über eine Schengen-Strategie 8
22. Verwirklichung von Interoperabilität: Sachstand bezüglich der Durchführung des Einreise-/Ausreisystems und des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems 8
23. Sonstiges 8
- a) Umsetzung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache 2.0
- b) Verstärkter Dialog EU-Nordafrika über JI
- c) Tagung der Justiz- und Innenminister der EU und der USA
- d) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes

- ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll 9

¹ Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9384/21 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 9386/21

Der Rat nahm die in Dokument 9386/21 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 9387/21

Allgemeine Angelegenheiten

1. **Kohäsionspolitik – Legislativpaket 2021-2027: Verordnung über den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)**  9088/21 + ADD 1 PE-CONS 5/21 FSTR
Annahme des Gesetzgebungsakts vom AStV (2. Teil) am 2.6.2021 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der ungarischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

2. **Beschluss des Rates über die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Randlage**  8847/21 7922/21 + COR 1 COH POSEIDOM
Annahme vom AStV (2. Teil) am 2.6.2021 gebilligt

Der Rat nahm den oben genannten Beschluss des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7922/21 + COR 1 + COR 2 (fr)) an. (Rechtsgrundlage: Artikel 349 AEUV)

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Verordnung über Forderungsübertragungen**  9050/21
Allgemeine Ausrichtung²

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsentwurf.
Belgien gab die im Anhang wiedergegebene Erklärung ab.

4. **Verordnung über das e-CODEX-System und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726**  9005/21
(EU) 2018/1726
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsentwurf.
Frankreich und Estland gaben die im Anhang wiedergegebene Erklärung ab.

5. **Verordnung zur Änderung der Verordnung 168/2007 zur Errichtung der Agentur der EU für Grundrechte**  8686/21
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat bestätigte die allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der FRA-Verordnung in der Fassung des Dokuments 8686/21.

6. **Sonstiges** 9194/21
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge
Informationen des Vorsitzes

Die Ministerinnen und Minister nahmen die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsdossiers zur Kenntnis.

² Nimmt der Rat eine allgemeine Ausrichtung an, nachdem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat, so stellt dies kein Handeln des Rates im Sinne des Artikels 294 Absätze 4 und 5 AEUV dar.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- | | | |
|-----|---|---------|
| 7. | Bekämpfung illegaler Online-Inhalte im Zusammenhang mit dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste
<i>Orientierungsaussprache</i> | 9048/21 |
| 8. | Beitritt der EU zur EMRK
<i>Sachstand</i> | 8662/21 |
| 9. | Schlussfolgerungen über den Schutz schutzbedürftiger Erwachsener in der Europäischen Union
<i>Billigung</i> | 8636/21 |
| 10. | Verhandlungen über elektronische Beweismittel | |
| a) | Verhandlungen über ein EU-USA-Abkommen über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln

<i>Sachstand</i> | 9095/21 |
| b) | Verhandlungen über ein Zweites Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen
<i>Sachstand</i> | |
| 11. | Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)
<i>Sachstand</i> | 9030/21 |
| 12. | Schlüsselemente für Staatsanwaltschaften, auch in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
<i>Gedankenaustausch</i> | 9091/21 |
| 13. | Sonstiges | |
| a) | EU-Kinderrechtsstrategie (2021-2024)
<i>Vorstellung durch die Kommission</i> | 7453/21 |
| b) | Strafrecht und Schutz der Rechte des geistigen Eigentums: Verbindungen zwischen Fälschungen und organisierter Kriminalität
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | 9287/21 |
| c) | Tagung der Justiz- und Innenminister der EU und der USA
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | |
| d) | Verstärkter Dialog EU-Nordafrika über JI
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | |
| e) | Hochrangige Konferenz über e-Justiz vom 26./27. April 2021
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | 9372/21 |
| f) | Weiteres Vorgehen im Anschluss an das Urteil in der Rechtssache Schrems II
<i>Informationen der Kommission</i> | |
| g) | Justizielle Aspekte der EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025 und der EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021-2025
<i>Informationen der Kommission</i> | |
| h) | Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
<i>Vorstellung durch Slowenien</i> | |

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- 14. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 über Europol**  9158/21
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm Kenntnis von den Fortschritten bei der Überarbeitung der Europol-Verordnung und von den Bestrebungen des Vorsitzes, auf dieser Grundlage bis Ende Juni ein Mandat des Ausschusses der Ständigen Vertreter für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu erhalten.

- 15. Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen**  8969/21
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm den Bericht des Vorsitzes über die Fortschritte bei den Verhandlungen über die Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen zur Kenntnis.

- 16. Sonstiges**
- a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** 9194/21
Informationen des Vorsitzes
 - b) **EU-Asylagentur-Verordnung** 
Informationen des Vorsitzes
 - c) **Richtlinie über die Blaue Karte** 
Informationen des Vorsitzes

Der Vorsitz unterrichtete die Delegationen über den Sachstand in Bezug auf die aktuellen Gesetzgebungsvorschläge. Er hob die interinstitutionelle Vereinbarung hervor, die er über die Richtlinie über die Blaue Karte erzielt hatte, ebenso wie seine Bemühungen um eine Einigung über die EU-Asylagentur-Verordnung.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

17. Neues Migrations- und Asylpaket: Sachstand und weiteres Vorgehen
Fortschrittsbericht 9178/21
18. Bericht der Gruppe für Terrorismusbekämpfung (CTG) über den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden³
Gedankenaustausch 
19. COVID-19 und Kriminalitätsbekämpfung: ein Jahr danach
Orientierungsaussprache 8997/21
20. Künstliche Intelligenz: Aussichten in Bezug auf die innere Sicherheit
Vorstellung durch die Kommission und Gedankenaustausch 9096/21
21. Mitteilung über eine Schengen-Strategie
Vorstellung durch die Kommission
Gedankenaustausch 9441/21
22. Verwirklichung von Interoperabilität: Sachstand bezüglich der Durchführung des Einreise-/Ausreisystems und des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems
Informationen der Kommission 9085/21
23. Sonstiges
- a) Umsetzung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache 2.0
Informationen der Kommission
 - b) Verstärkter Dialog EU-Nordafrika über JI
Informationen des Vorsitzes
 - c) Tagung der Justiz- und Innenminister der EU und der USA
Informationen des Vorsitzes
 - d) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Vorstellung durch Slowenien

o
o o

-
-  erste Lesung
 -  Besonderes Gesetzgebungsverfahren
 -  Punkt im engeren Rahmen
 -  Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

³ Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 9384/21

Zu B- Punkt 3: **Verordnung über Forderungsübertragungen**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG BELGIENS

„Belgien unterstützt grundsätzlich die mit der vorgeschlagenen Verordnung verfolgten Ziele und akzeptiert den für eine allgemeine Ausrichtung vorgelegten Text. Belgien bedauert jedoch, dass es dem Vorschlag an Klarheit mangelt, was zu Schwierigkeiten bei der Anwendung führen könnte. Belgien bedauert ferner die vereinbarte Lösung für Forderungsübertragungen, die durch ein Sicherungsrecht an unbeweglichem Vermögen oder einem beweglichen Vermögenswert, das bzw. der der Eintragung in einem gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Register unterliegt, gesichert sind. Belgien hätte einen Ausschluss von Prioritätskonflikten über diese gesicherten Forderungen vorgezogen, was klarer und einfacher in der Anwendung gewesen wäre. Wir hoffen, dass diese Elemente in den künftigen interinstitutionellen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament verbessert werden können, und dass ihnen bei der Überprüfung des in Artikel 13 vorgesehenen Instruments besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.“

Zu B- Punkt 4: **Verordnung über das e-CODEX-System und zur Änderung der**
Verordnung
(EU) 2018/1726
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ESTLANDS UND FRANKREICHS

„Estland und Frankreich begrüßen das Ziel des Kommissionsvorschlags und den Wortlaut der vom portugiesischen Vorsitz ausgearbeiteten allgemeinen Ausrichtung.

Hinsichtlich des Standorts von e-CODEX schlagen die estnische und die französische Delegation vor, e-Codex vollständig in Tallinn durchzuführen und die eu-LISA-Verordnung im Laufe der nächsten Verhandlungsphasen wie folgt zu ändern:

- Artikel 17 Absatz 3 wird Folgendes hinzugefügt: „Die in Artikel 1 Absatz 4a und Artikel 8b genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb des e-Codex-Systems werden in Tallinn, Estland, ausgeführt, wo die für diese Aufgaben erforderliche Ausrüstung eingerichtet ist.“
- Um folglich einen Widerspruch zwischen den Unterabsätzen von Artikel 17 Absatz 3 zu vermeiden, wird daher in Artikel 1 Absatz 5 der Verweis auf Artikel 1 Absatz 4a eingefügt (Änderungen durch Fettdruck und Durchstreichung): „*Der Agentur kann die Zuständigkeit für die Konzeption, die Entwicklung oder das Betriebsmanagement anderer als der in den Absätzen 3 **und 4 sowie 4a** dieses Artikels genannten IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, einschließlich bestehender Systeme, übertragen werden, jedoch nur, wenn dies in entsprechenden, auf die Artikel 67 bis 89 AEUV gestützten Rechtsakte zur Regelung dieser Systeme vorgesehen ist; dabei ist gegebenenfalls den in Artikel 14 dieser Verordnung genannten Entwicklungen in der Forschung und den Ergebnissen der in Artikel 15 dieser Verordnung genannten Pilotprojekte und Konzeptnachweise Rechnung zu tragen.*“

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 9387/21

Kohäsionspolitik – Legislativpaket 2021-2027:

Zu A-Punkt 1: **Verordnung über den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die Republik Bulgarien fasst die Verwendung der Kategorie „nicht-binäre Menschen“ bei der Berichterstattung über gemeinsame Indikatoren nach den Anhängen I und II der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds Plus und nach Anhang III der Verordnung über den Fonds für einen gerechten Übergang als nicht obligatorisch auf. Die Republik Bulgarien beabsichtigt nicht, diesbezügliche Daten zu erheben und zu melden, da eine solche Kategorie in ihren nationalen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Das Verfahren zur Annahme der Verordnungen für die Kohäsionspolitik hat eine weitere wichtige Etappe erreicht. Ungarn hält es für notwendig, seine frühere Erklärung zur Vertretung der Geschlechter und zur Auslegung des Gleichstellungsaspekts in diesen Verordnungen zu bekräftigen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen seines nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union.

Aus diesen Gründen legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ gemäß Artikel 8, 10, 19 und 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

Darüber hinaus ist Ungarn überzeugt, dass diese legislativen Dokumente nicht dazu geeignet sind, die Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ zu definieren.

Im Einklang mit diesen Gründen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus. Hinsichtlich der Aufschlüsselung der Daten vertritt Ungarn die Auffassung, dass Fußnote 2 in Anhang III der JTF-Verordnung (und auch jeweils die erste Zeile von Anhang I und Anhang II der Verordnung über den ESF+) auf den Begriff „Geschlecht“ und die Klammer als Ganzes angewandt und bezogen werden sollte und nicht auf nur eine der dort aufgeführten Unterkategorien.

Da die Festlegung der Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, sollten die entsprechenden Erwägungsgründe, Artikel, Anhänge und Fußnoten so verstanden werden, dass sie sich auf den Begriff „Geschlecht“ in der Auslegung durch die nationalen Rechtsvorschriften beziehen.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.“
